



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0003-16-11

= RSS-E 16/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Oliver Fichta, Helmut Mojescick und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. April 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch

gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die (weitere) Zahlung von € 980,26 aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat für die Liegenschaft [REDACTED], bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Gebäudeversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Nach den Angaben des Antragstellervertreeters hat dieser den Maklerbetreuer der Antragsgegnerin, [REDACTED], bei der Antragsaufnahme im Jänner 2015 zwecks Berechnung der Prämien herangezogen. Dem Maklerbetreuer seien alle Pläne der Liegenschaft vorgelegt worden und sei eine Begehung in

Anwesenheit der Antragstellerin durchgeführt. Die Versicherungssummen seien daraufhin vom Maklerbetreuer errechnet worden.

Unstrittig kam es am 24.11.2015 zu einem Leitungswasserschaden am versicherten Objekt, der daraus entstand, dass eine Mieterin nach der Reinigung der Brausetasse die Ablaufgarnitur nicht ordnungsgemäß festschraubte und dadurch Wasser in die darunter liegende Deckenkonstruktion auslaufen konnte. Der Schaden beträgt laut Gutachten der [REDACTED] vom 16.12.2015 € 3.429,57 netto.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 30.12.2015 Folgendes mit:

**„ (...) Aufgrund der bei der Besichtigung durch den Sachverständigen festgestellten Unterversicherung können wir nur eine Leistung im Verhältnis der Versicherungssumme von 913.000 Euro zum tatsächlichen Versicherungswert von € 1.279.900 erbringen.**

**Der sich daraus ergebende Entschädigungsbetrag beläuft sich auf 2.439,31 Euro. (...) "**

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 14.1.2016, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der Differenz von € 980,26 zu empfehlen. Die Antragsgegnerin könne zusammengefasst keine Unterversicherung einwenden, wenn sie selbst die Berechnung der Versicherungssumme durchführe.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 4.3.2016 folgende Stellungnahme ab:

**„Die Funktion bzw. der Aufgabenbereich eines Maklerbetreuers ([REDACTED]) besteht nicht darin die Versicherungssumme verbindlich festzusetzen und ist dieser dazu keinesfalls**

berechtigt. Der eng eingeschränkte Aufgabenbereich eines Maklerbetreuers, welcher die Festsetzung der Versicherungssummen keinesfalls erfasst, hat einem Makler bekannt zu sein bzw. hätte dieser jedenfalls wissen müssen. Vielmehr hätte der Makler einen speziell für die Bewertung der Versicherungssumme zuständigen Sachverständigen hinzuzuziehen bzw. anfordern müssen. Der Versicherungsnehmer bzw. der Makler, in seiner beratenden Funktion für den Versicherungsnehmer sind daher für die verbindliche Festsetzung der Versicherungssumme und die daraus etwaig ergebenden Nachteile allein verantwortlich.

Die aus der zu geringen Festsetzung der Versicherungssumme resultierende Unterversicherung ergibt sich aus dem für den Schadensfall erstellten Sachverständigengutachten."

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Wenn die Antragsgegnerin wie folgt argumentiert: „Die Funktion bzw. der Aufgabenbereich eines Maklerbetreuers ( [REDACTED] ) besteht nicht darin die Versicherungssumme verbindlich festzusetzen und ist dieser dazu keinesfalls berechtigt. Der eng eingeschränkte Aufgabenbereich eines Maklerbetreuers, welcher die Festsetzung der Versicherungssummen keinesfalls erfasst, hat einem Makler bekannt zu sein bzw. hätte dieser jedenfalls wissen müssen. Vielmehr hätte der Makler einen speziell für die Bewertung der Versicherungssumme zuständigen Sachverständigen hinzuzuziehen bzw. anfordern müssen. Der Versicherungsnehmer bzw. der Makler, in seiner beratenden Funktion für den Versicherungsnehmer sind daher für die verbindliche Festsetzung der Versicherungssumme und die daraus etwaig ergebenden Nachteile allein verantwortlich“, ist ihr Folgendes zu erwidern:

§ 54 Abs 1 UGB normiert Folgendes:

*Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Unternehmens oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Unternehmen gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Unternehmen gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Unternehmens oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt; dies umfasst auch den Abschluss von Schiedsvereinbarungen. Für solche Geschäfte und Rechtshandlungen bedarf es keiner besonderen Vollmacht nach § 1008 ABGB.*

Nach der Rechtsprechung ist der Bevollmächtigte zu allen Handlungen ermächtigt, welche nach dem Geschäftsgebrauch oder nach den Umständen des Falles in den Bereich des aufgetragenen Geschäftes gehören oder anders ausgedrückt, welche die Vornahme eines derartigen Geschäftes gewöhnlich mit sich bringt, wobei das "gewöhnliche" nicht zu eng aufgefasst werden darf (RS0019707).

Nach dem außer Streit stehenden Sachverhalt war der Maklerbetreuer [REDACTED] schon nach seiner Funktion dafür zuständig, die ihm zugeteilten Makler zu betreuen, zu beraten und die entsprechenden Informationen aufzunehmen. Er ist daher als Handlungsbevollmächtigter im Sinne des § 54 Abs 1 UGB anzusehen. Wenn daher dieser es übernimmt, die Versicherungssummen und Prämien zu berechnen, ist dies für die Antragsgegnerin bindend und kann sie sich nicht nachher darauf berufen, dies hätte nicht zu seinen Pflichten als Maklerbetreuer gehört.

In diesem Fall war es keineswegs Pflicht des Maklers, für die Bewertung noch einen anderen Sachverständigen beizuziehen.

Auch wenn der Makler nach ständiger Rechtsprechung der Sphäre des Versicherungsnehmers zuzurechnen ist, konnte sich dieser darauf verlassen, dass der genannte Maklerbetreuer nach § 54 Abs 1 bevollmächtigt ist, die Versicherungssumme verbindlich festzusetzen. Der Makler ist daher nicht für sich daraus ergebende Nachteile „allein verantwortlich“.

Ergänzend ist der Argumentation der Antragsgegnerin noch Folgendes entgegenzuhalten:

Im vorliegenden Fall wurde der Maklerbetreuer unstrittig zur Verhandlungsführung als Hilfsperson des Versicherers tätig, weshalb dessen Verhalten, nämlich die Ermittlung einer unzureichenden Versicherungssumme, ihr nach § 1313a ABGB zuzurechnen ist (vgl 7 Ob 2224/96a). Wird eine vorvertragliche Aufklärungspflicht und Informationspflicht schuldhaft verletzt, so muss der Versicherer dem Versicherungsnehmer alle Schäden ersetzen, die durch die Pflichtverletzung entstanden sind. Der Schaden des Versicherungsnehmers liegt darin, dass er sich - entgegen seinen Vorstellungen über den Umfang der Versicherung - nun plötzlich mit einer unerwarteten Deckungslücke konfrontiert sieht; der Schaden liegt also im Entgang des Versicherungsschutzes. Hat der Versicherer diesen Schaden auszugleichen, so heißt dies, dass der Versicherungsnehmer im Ergebnis so gestellt wird, als wäre er von Anfang an entsprechend seinen Deckungserwartungen "richtig" versichert (vgl RS0106981).

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. April 2016